

Erhöhte Hundesteuer für gefährliche Hunde nun auch in Morschen!

Die Gemeinde Morschen erhebt nach der Verabschiedung ihrer am 30. Januar 2014 beschlossenen neuen Hundesteuersatzung unter anderem auch eine erhöhte Hundesteuer für gefährliche Hunde. Diese beträgt jährlich für den ersten Hund 480 EUR (40 EUR im Monat) sowie für den zweiten und jeden weiteren Hund 720 EUR (60 EUR im Monat).

Als gefährliche Hunde gelten demnach Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit gemäß Hundeverordnung vom 03.12.2013 vermutet wird, oder die gemäß dieser Hundeverordnung als gefährlich einzustufen sind. Solche Hunde fallen **generell (!!!)** unter den erhöhten Steuersatz und umfassen folgende Listenhunde gem. § 2 Abs. 1 HundeVO:

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Kangal (Karabash),
8. Kaukasischer Owtscharka, sowie
9. Rottweiler.

Ausnahmefälle gibt es jedoch bei Rottweilern:

Rottweiler, die bereits vor dem 31.12.2008 gehalten wurden und deren Haltung bis zum 30.06.2009 schriftlich bei der Gemeinde angezeigt waren (also gemeldet gewesen sind), gelten auch in Zukunft als "nicht gefährlich". Das einzige, was Sie als Halter in diesem Fall tun müssen, ist es, darauf hinzuweisen, dass es sich um einen vor dem in Kraft treten der Verordnung geborenen Hund handelt. Dann gelten für Sie alle Regelungen wie für jeden anderen „normalen“ Hundehalter auch. Sie erhalten dann von der Gemeinde eine Bestätigung, dass es sich bei Ihrem Rottweiler um einen nicht gefährlichen Hund handelt. Die Bestätigung der Gemeinde muss bei jedem Spaziergang mit dem Hund mitgeführt werden.

Rottweiler, die nach dem 31.12.2008 angeschafft wurden, gelten gemäß HundeVO als "vermutlich gefährliche Hunde" - unabhängig davon, ob es einen Vorfall gab oder der Hund einfach völlig unbehelligt in seiner Familie lebt. Es geht bei dieser Regelung nicht um das Geburtsdatum des Hundes. Ausschlaggebend ist einzig und allein das Datum, zu dem der Rottweiler in sein Zuhause eingezogen ist.

Als weiterhin gefährlich und somit auch mit der erhöhten Steuer belegbar gelten – unabhängig von den o.g. Listenhunden – generell auch Hunde, die

- a.) einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
- b.) ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz deren erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c.) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen oder
- d.) aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass reißen.

Die neue Hundesteuersatzung der Gemeinde Morschen regelt unter anderem in § 10 die Meldepflicht durch den Hundehalter. Demnach ist der Hundehalter verpflichtet, seinen Hund innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde unter Angabe und Nachweis der Rasse und der Abstammung schriftlich anzumelden.

Wenn Sie also Halter eines solchen gefährlichen Hundes nach HundeVO sind und bisher noch nicht explizit von der Gemeinde angeschrieben wurden, bitten wir Sie, sich umgehend mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen und Ihren Hund unter Nachweis der Rasse als gefährlichen Hund anzuzeigen.

Gemeindevorstand
der Gemeinde Morschen

Auskunft erteilt:
Oliver Claus
Tel.: 0 56 64 / 94 94 21
brandschutz@morschen.de